

Persönliches Budget soll zunächst erprobt werden

Von Karl-Ernst Brill

Mit dem Ziel, das Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen zu stärken, wurde das persönliche Budget eingeführt. Im Zuge der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch als SGB XII ist es zum »trägerübergreifenden Persönlichen Budget« weiterentwickelt worden. Danach können auf Antrag Leistungen zur Teilhabe als Geldleistung – ausnahmsweise auch in Form von Gutscheinen – zur Verfügung gestellt werden, mit der sich der behinderte Mensch dann die notwendigen Hilfen selbst einkaufen kann. Die Neuregelung, die zahlreiche Leistungsgesetze betrifft, tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft und soll zunächst modellhaft erprobt werden.

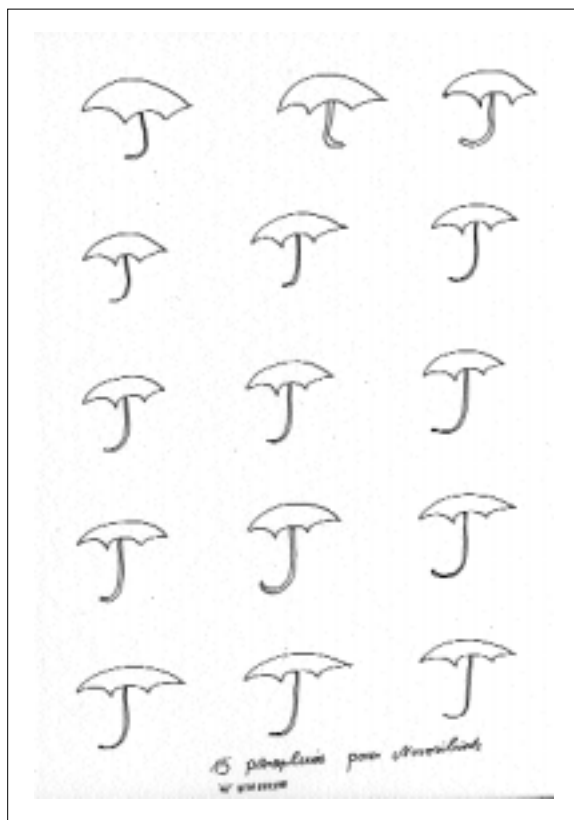
Die zentrale Regelung enthält der §17 SGB IX, in dem auch bisher schon das Persönliche Budget als eine mögliche Form der Ausführung von Sozialleistungen aufgeführt ist aber nicht weiter beschrieben wurde.

In der neuen Regelung wird zunächst das Ziel des Persönlichen Budgets benannt, nämlich dem Leistungsberechtigten »in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.« Im Weiteren wird ausgeführt, dass entsprechend dem im Einzelfall bestehenden Bedarf die Rehabilitationsträger (Kranken-, Renten-, Unfallversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Sozial- und Jugendhilfe) und daneben auch die Pflegekassen und Integrationsämter beteiligt werden.

Komplexleistung

Soweit im Einzelfall mehrere Leistungsträger beteiligt sind, soll das Persönliche Budget dann »trägerübergreifend als Komplexleistung« erbracht werden. Diese neue Vorgabe ist eine große Erleichterung für die große Zahl von behinderten Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen gegenüber mehreren Sozialleistungsträgern haben. Sie bedeutet konkret, dass die Leistungsberechtigten das trägerübergrei-

fende Budget zwar weiterhin aus verschiedenen Finanztöpfen erhalten, aber trotzdem nur einen Ansprechpartner haben: Wenn mehrere Leistungsträger beteiligt sind, soll der Träger, an den sich der Betroffene zuerst gewendet hat und auch zuständig ist, im Auftrag und im



Namen der anderen beteiligten Leistungsträger den Verwaltungsakt erlassen und das weitere Verfahren durchführen.

Budgetfähige Leistungen

Allerdings sind nicht alle Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe budgetfähig. Vielmehr sind nur solche Leistungen budgetfähig, »die sich auf alltägliche, regelmäßig wiederkehrende und regiefähige Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.« (§ 17 Abs. 2 SGB IX)

Als typische budgetfähige Leistungen wurden in der Begründung »insbesondere die Hilfe zur Mobilität, Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Hilfen zur häuslichen Pflege und häuslichen Kran-

kenpflege, regelmäßig wiederkehrend benötigte Hilfs- und Heilmittel sowie Hilfen zum Erreichen des Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes (Fahrkosten)« genannt, wobei gelegentliche sowie kurzfristige Hilfebedarfe ausgeschlossen worden sind.

Näheres zum Inhalt und zur Ausführung des Persönlichen Budgets, zum Verfahren sowie zur Zuständigkeit bei mehreren Leistungsträgern soll in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung geregelt werden (§ 21 a SGB X), auf die weiter unten noch eingegangen wird.

Verankerung in den Leistungsgesetzen

Die Vorgabe, dass Leistungen auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden können, ist nun auch in den jeweiligen Leistungsgesetzen verankert worden: Im Recht der Arbeitsförderung (§ 103 SGB III), der Krankenversicherung (§ 2 Abs. 2 SGB V) und der Rentenversicherung (§ 13 Abs. 1) sowie der Unfallversicherung (§ 26 Abs. 1 SGB VII), wobei im letzteren einschränkend ausgeführt wird, dass diese Regelung nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gilt. Hieraus ergibt sich aber gleichzeitig eindeutig, dass grundsätzlich auch die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in ein Persönliches Budget einbezogen werden können.

Ferner erfolgte eine Verankerung im Sozialhilferecht (§ 67 SGB XII), nach der Leistungen der Eingliederungshilfe (zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zum Leben in der Gemeinschaft etc.) auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets gewährt werden können.

Schließlich wurde auch noch im Recht der Pflegeversicherung in einem neu eingefügten § 35 a SGB XI die Teilnahme an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget geregelt. Danach ist aber nur das Pflegegeld budgetfähig. Dementsprechend ist bei Pflegebedürftigen, die eine Kombinationsleistung (Pflegegeld und Sachleistung) in Anspruch nehmen, nur der auf das Pflegegeld entfallende Anteil budgetfähig. Die Sachleistungen zur Inanspruchnahme von Pflegediensten oder Angeboten der teilstationären Pflege dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden. Weiter wird der für die Durchführung des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zuständige Leis-

Horst Hallensleben, 15 parapluies pour Novosibirsk

tungsträger verpflichtet sicherzustellen, dass eine Bewilligung und Verwendung der Leistungen entsprechend den Regelungen des Pflegeversicherungsrechts gewährleistet ist.

.....
Deckung des individuellen Hilfebedarfs

Das Persönliche Budget soll in der Regel als Geldleistung und nur in begründeten Fällen durch Gutscheine zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll die Höhe des Persönlichen Budgets zum einen so bemessen sein, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt, zum anderen aber die Kosten herkömmlicher Sach- oder Geldleistungen nicht überschritten werden.

Bezüglich der Erhebung des individuellen Hilfebedarfs wird auf das in §10SGBIX ausgeführte Verfahren verwiesen. Danach ist der federführend zuständige Rehabilitationsträger dafür zuständig, dass die im Einzelfall beteiligten Rehabilitationsträger miteinander und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten die individuell voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und so koordinieren, dass sie nahtlos ineinander greifen.

Dieses individuelle Hilfeplanverfahren ist bislang aber auf der Ebene der Rehabilitationsträger noch nicht weiter konkretisiert worden. Für Menschen mit einer psychischen Behinderung könnte hierbei auf den »Integrierten Behandlungs- und Rehabilitationsplan« zurückgegriffen werden.

.....
Umsetzung

Etwas mehr Klarheit zur Umsetzung des Persönlichen Budgets wird möglicherweise die Budgetverordnung (Rechtsverordnung) bringen, die derzeit vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung erarbeitet wird und die zusammen mit den gesetzlichen Neuregelungen zum 1. Juli 2004 in Kraft treten soll. In dieser Verordnung sollen unter anderem die budgetfähigen Leistungen weiter konkretisiert und das Verfahren zur Beantragung und Ausführung des Persönlichen Budgets einschließlich der Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten geregelt werden.

An diesen »Ausführungsbestimmungen« – zu denen bereits im Herbst letzten Jahres erste Entwürfe vorgelegt wurden – wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet. In

diesem Zusammenhang wird es von entscheidender Bedeutung sein, wie den jeweils spezifischen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von behinderten Menschen Rechnung getragen werden kann. Die bisher vorliegenden Entwürfe orientieren sich eher an dem Bedarf von Menschen mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung, in



deren Folge »alltägliche, regelmäßig wiederkehrende Bedarfe« bestehen. Demgegenüber ist bei Menschen mit einer psychischen Behinderung zu berücksichtigen, dass der Bedarf an Hilfen oft Schwankungen unterliegt. Ferner ist bei diesem Personenkreis wie auch bei Menschen mit einer geistigen Behinderung zu bedenken, dass die Fähigkeit zur selbständigen Beantragung und zur eigenverantwortlichen Verwendung des persönlichen Budgets teilweise bzw. zeitweise in unterschiedlichem Umfang beeinträchtigt sein kann.

.....
Erprobungsregelung

Vor einer regelhaften Einführung sollen persönliche Budgets zunächst erprobt werden. Nachdem §17SGBIX bisher schon eine »allgemeine« Erprobungsregelung enthält, von der bislang allerdings nur einzelne Sozialhilfeträger Gebrauch gemacht haben, ist für die trägerübergreifende Erprobung unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger der Zeitraum vom 1.7.2004 bis zum 31.12.2007 vorgesehen. Dabei sollen vor allem Verfahren

zur Bemessung von budgetfähigen Leistungen in Geld und die Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden (§ 17 Abs. 6 SGB IX).

Daneben wurde die Bundesregierung verpflichtet, bis zum 31.12.2006 einen Bericht über die Ausführung der Leistungen des persönlichen Budgets vorzulegen, auf dessen Grundlage dann zu prüfen ist, ob weiterer (gesetzgeberischer) Handlungsbedarf besteht.

.....
Erste Bewertung

Nachdem bislang Erprobungen zum persönlichen Budget ausnahmslos von den Sozialhilfeträgern auf den Weg gebracht worden sind (u.a. in Rheinland-Pfalz, den nachfolgenden Erfahrungsbericht von Joachim Speicher, und in Baden-Württemberg) werden mit der beschlossenen Weiterentwicklung die bisher äußerst zögerlichen Sozialversicherungsträger stärker in die Pflicht genommen. Dabei ist derzeit aber noch unklar, ob und in welchem Umfang Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation tatsächlich einbezogen werden können, denn diese Maßnahmen

wurden bislang nahezu ausschließlich als Sachleistung gewährt, bei der die Leistungsberechtigten nach Bewilligung einer Maßnahme entsprechende Einrichtungen oder Dienste in Anspruch nehmen konnten.

Die dem trägerübergreifenden Persönlichen Budget zugrunde liegende »Philosophie«, die Selbstbestimmungsrechte behinderter Menschen zu stärken, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Zusammenführung von Leistungsansprüchen zu einem Budget erleichtert die Wahrnehmung dieses Selbstbestimmungsrechtes und kann auch auf Seiten der Leistungsträger eine Änderung des Denkens befördern: Anstelle des bisher jeweils auf eigene Zuständigkeiten beschränkten Blicks wird durch die verordnete Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger der »ganze Mensch« mit allen seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt gerückt.

Im Zuge der weiteren Konkretisierung der budgetfähigen Leistungen und zur Ausgestaltung und Ausführung des Budgets sowie der vorgesehenen Erprobung wird zu prüfen sein, wie umfassend diese Neuorientierung gelingt. ■■■

Horst Hallensleben, Das Sternenkindlein und der König